OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550606/32/Fi/SB

Datum:
Linz, 11. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde vom 13.07.2015 des Herrn R. E., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R. W. MSc, x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 15.06.2015, GZ: Agrar96-15 sub 1-2015-Pr, betreffend den Entzug der Jagdkarte und Widerruf der Betrauung mit der Funktion als Jagdschutzorgan nach dem Oö. Jagdgesetz (Oö. JagdG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheidspruch anlässlich der Beschwerde wie folgt neu gefasst:

R. E. wird die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ausgestellte Jagdkarte Agrar41-2-1988 sub 298, ausgestellt am 02.05.1988, entzogen und die Betrauung als Jagdschutzorgan für das genossenschaftliche Jagdgebiet H widerrufen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 03.05.2017, Ro 2016/03/0003, verwiesen und im Nachfolgenden der wesentliche Verfahrensgang lediglich kurz dargestellt:

I.1.1. Von der Polizeiinspektion Lembach wurde im Abschluss-Bericht vom 24.10.2014, GZ: B6/4863/2014-Ni, folgende „Darstellung der Tat“ ausgeführt:
„R. E. schoss am 21.09.2014 gegen 06.45 Uhr in H, ca 100 Meter nördlich der x Straße x bei Strkm 15,8, mit seinem Jagdgewehr, Marke Winchester, Kaliber .30-6, auf ein auf einer Wiese stehendes Rehkitz. Der Jäger traf das Rehkitz aber nicht und das Projektil flog etwa 800 Meter weit, bis es auf die Verglasung der Schmutzschleuse beim Haus x in H auftraf. Das Geschoss durchschlug die äußere Glasscheibe und blieb im Hohlraum der zwei Verglasungen liegen. Der Schaden betrug 183,48.- Euro und wurde bereits gutgemacht.“

Angezeigt wurde dieser Vorfall vom Bewohner des Hauses, in welchem das Projektil „einschlug“ und ausgeforscht werden konnte R. E. (im Folgenden: Bf) als zuständiger Jagdpächter. Ausgeführt wurde von der Polizeiinspektion, dass die Wiese, auf der das Kitz stand, leicht ansteige und anschließend in einen Wald übergehe. Der Wald sei dort ca 180 Meter breit und nach dem Waldstück würden sich wieder Wiesen bis zum Ortschaftsbereich von H befinden.

Der Bf wurde von GI N. am 21.09.2014 bei der Dienststelle einvernommen und dessen Aussage niederschriftlich festgehalten. Der Bf führte danach u.a. aus:
„Am 21.09.2014 um 06.00 Uhr fuhr ich mit meinem PKW [...] nach H zum Revierteil H. Ich fuhr von A Richtung H und sah am Waldrand zwei Rehe stehen. Ich ließ meinen PKW neben der x Straße stehen und pirschte mich zwischen zwei Maisfeldern durch. Am Ende des Maisfeldes blieb ich stehen und schaute dem Rehkitz etwa zwei Minuten durch das Zielfernrohr zu und beobachtete es. Ich konnte aber vorerst nicht schießen, weil mich das Kitz immer anschaute und somit es nicht möglich war, einen tödlichen Schuss abzugeben. Mein Jagdgewehr hatte ich dabei immer am Pirschstock aufgelegt in Richtung Rehkitz.
Als das Kitz das Haupt hob, schoss ich in Richtung Träger vom Kitz. Ich bemerkte aber sofort, dass ich das Kitz nicht traf, weil es vertraut in das Maisfeld wechselte und nicht flüchtete.
Ich schaute noch am Rand vom Maisfeld nach Schweiß, konnte aber nichts feststellen. Dann fuhr ich noch nach H und suchte Schwammerl, anschließend fuhr ich nach Hause.

Den Revierteil bejagen wir zu fünft, heute am morgen war aber nur ich dort. Zum fraglichen Zeitpunkt hörte ich auch keinen anderen Schuss. Das mir vorgezeigte Projektil habe ich verwendet und stelle es zur Verfügung.“

Dem Abschluss-Bericht wurde eine Lichtbildbeilage angeschlossen, wobei Bild Nr. 1 die beiden Maisfelder zeigt, zwischen denen sich der Bf angepirscht habe,

und Lichtbild Nr. 2 vom Standort des Bf, von welchem aus er den Schuss abgegeben habe, aufgenommen wurde.

I.1.2. Nach Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.12.2014, GZ: Agrar96-15 sub 1-2014-Pü, führte der Bf - rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R. W. - in der Rechtfertigung vom 09.01.2015 aus, dass sich, unter Hinweis auf die der Stellungnahme beigelegten Lichtbilder, hinter dem Rehkitz gewachsener Boden (Wiese) befunden habe und ein ausreichender Kugelfang gegeben gewesen sei. Aus der Verformung des Projektils ergebe sich eindeutig, dass das Projektil auf einen harten Gegenstand angeprallt und abgelenkt worden sei, wobei dies denkmöglich nur auf einen in der Wiese liegenden Stein zurückgeführt werden könne. Das Geschoss sei sodann in einem Winkel von 45 Grad seitlich abgelenkt worden und in einer Entfernung von ca. 800 m gegen die Glasscheibe geprallt. Dem Bf sei daher keinerlei Verschulden anzulasten.

Ergänzend wurde nach Aufforderung durch die belangte Behörde vom Bf auf einem DORIS-Auszug sein Standort sowie der des Rehkitzes eingezeichnet (ON 7 des Behördenaktes).

I.1.3. Aus der jagdfachlichen Stellungnahme vom 04.03.2015, GZ: Forst90-10-2015-RM, des Amtssachverständigen Ing. R., von welchem im Beisein von zwei Polizeibeamten ein Lokalaugenschein durchgeführt wurde, geht hervor:
„Herr J. [Anm: GI] rekonstruierte dabei die genaue Position des Jägers [...]. Der Polizeibeamte berichtete, dass an diesem Standort zum Aufnahmezeitpunkt des Vorfalls durch die Polizei, noch eindeutig Trittspuren eines Schuhwerkes am Boden, sowie Spuren am Grasbewuchs, auf Grundstück x, KG H, innerhalb eines Abstandes von etwa einem Meter, vom Grenzpunkt der drei Grundstücke x, x und x, jeweils KG H, erkennbar und feststellbar waren. Der Standpunkt ist dabei auf einer Seehöhe von etwa 587 Metern über dem Meeresspiegel und im beiliegenden Lageplan des Polizeiberichts unter ‚1=Standort des Jägers' eingezeichnet.

Laut Herrn. J. konnte [der Bf] bei der örtlichen Aufnahme des Vorfalls durch die Polizisten, keine exakten Angaben zum Standort des Rehkitzes, auf welches er wie in deren Abschlussbericht hervorgeht den Schuss abgegeben hatte, machen. Lediglich die Richtung und ein ungefährer Standort wurden bei der Polizeieinvernahme von [dem Bf] vor Ort angegeben.

[Der Bf] gab lt. Hr. GrInsp. J. damals bei der Polizei bekannt, dass die Schussabgabe vom bereits angeführte Standort, eine genaue Richtung und Position des Kitzes konnte dabei nicht definiert werden, in Richtung Nordosten erfolgte. Die Schussrichtung ist im Bild Nr.:2 der Lichtbildbeilage ‚GZ: B6/4863/2014-Ni' des Polizeiberichtes vom 24.Oktober 2014 ersichtlich."

Der in der Stellungnahme des Bf vom 09.01.2015 zum Polizeibericht differenzierende Standort wurde vom Amtssachverständigen ebenfalls beurteilt.

Das Rehkitz sei - wenn man dies von beiden angegeben Standpunkten des Jägers aus beurteile - bei der Schussabgabe in jedem Fall im Bereich einer Kuppelanlage gestanden. Zusätzlich verlaufe unter Berücksichtigung beider Positionen des Jägers, innerhalb einer Distanz von etwa 200 Laufmeter, im Nordosten und somit in Schussrichtung hinter dieser Kuppe ein Feldweg zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung (öffentliches Gut, Gst. Nr. x, KG H).

Der Amtssachverständige führte abschließend aus:
„Aus jagdfachlicher Sicht ist bei beiden, angegebenen Positionen des Jägers, mit Schussabgabe in Richtung Nordosten und somit am konkreten Standort geographisch betrachtet in Richtung der Kuppelanlage, KEIN ausreichender Kugelfang gegeben.

Dass es sich um ein Gelände ohne ausreichenden Kugelfang handelt- flaches Gelände mit einer Hangneigung von weniger als 15 Prozent- ist auch aus den Höhenschichtlinien im Plan vom 22.01.2015 ersichtlich.

Überdies ist die Abgabe eines Schusses wie im konkreten Fall, ohne erhöhte jagdliche Einrichtung vom Boden aus, als gefährlich einzustufen und ist daher aus jagdfachlicher Sicht zu unterlassen.“

I.1.4. In der Stellungnahme vom 18.03.2015 zu diesem Beweisergebnis beantragte der Bf einen neuerlichen Lokalaugenschein unter seiner Beiziehung. Der Sachverständige sei auf die Verformung des Geschosses nicht eingegangen, welches offensichtlich durch einen vorhandenen Kugelfang in eine für den Schützen völlig unvorhersehbare Richtung abgelenkt worden sei. Dieser Stellungnahme wurde eine jagdfachliche Stellungnahme des Oö. Landesjagdverbandes, Mag. C. B., vom 10.03.2015 beigelegt, worin zunächst festgehalten wurde, dass im konkreten Fall keine Aussage getroffen werden könne, da anhand der Fotos eine Detailansicht der Causa nicht möglich sei. Weiters wurde ausgeführt, dass bei Annahme der vom Bf genannten Kriterien aber festzustellen sei, „dass bei einer Hangneigung von 15 % (entspricht einem Winkel von 8,5°), einer Entfernung von 50 Metern zum Ziel (Annahme adultes Reh mit Schulterhöhe von 85 cm) und einer Größe des Schützen von 1,80 Meter ein Kugelfang mit gewachsener Erde sehr wahrscheinlich ist. Der Schnittpunkt der Schussbahn (Kugel) mit der Hanglinie (Kugelfang) findet sich bei 75 Meter.“ Weitere Fragen (Standort des Schützen sowie des Zieles, Hanglänge, Untergrundbeschaffenheit etc.) könnten aber nur bei einem Lokalaugenschein geklärt werden. Aus jagdfachlicher Sicht sei jedoch eine Pauschalaussage, dass ein „flaches“ Gelände mit einer Hangneigung von weniger als 15 % keinen Kugelfang aufweise, nicht zulässig.

I.1.5. Vom Leiter der Bezirksforstinspektion wurde mit Schreiben vom 27.04.2015, GZ: Forst90-10-2015-Pol-Bi, ein jagdfachliches Gutachten basierend auf den am 23.04.2015 durchgeführten Lokalaugenschein abgegeben. Der Bf habe nunmehr einen dritten Standort angegeben, weshalb sich nunmehr auch die Entfernung zum Rehkitz deutlich verändert habe (nicht mehr ca 75 m sondern

34 m). Der Bf habe zudem nunmehr angegeben, er habe das Rehkitz nicht verfehlt, sondern mittels einem Kammerschuss getroffen; er habe jedoch nicht angegeben, weshalb nicht sofort eine Nachsuche erfolgt sei.
Zum nunmehr angeführten dritten Standort des Bf sei auszuführen, dass sich am Tag der Schussabgabe unmittelbar rechts vom Bf ein noch nicht abgeerntetes Maisfeld befunden habe, weshalb es aufgrund dessen Wuchshöhe unwahrscheinlich erscheine, dass der Bf mit einer geschätzten Schulterhöhe von 1,60 m über das Maisfeld hinweg Blickkontakt zu einem 34 m entfernt stehenden Rehkitz gehabt habe, der einen sicheren Schuss auf dieses gewährleistet hätte.
Nach fachlicher Erläuterung der Voraussetzungen für einen ausreichenden Kugelfang wurde in dem Gutachten ausgeführt, dass dem Bf unter den geschilderten Bedingungen „ganz sicher kein Kugelfang zur Verfügung stand“.

Aus dem Stichwortprotokoll vom 27.04.2015, GZ: Forst90-10-2015-RM, zum Lokalaugenschein geht hervor, dass der Lokalaugenschein am 23.04.2015, an welchem der Leiter der Bezirksforstinspektion bei der belangten Behörde, der zuständige Förster Ing. R., GI N. sowie der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahmen, an jenem Standort, den der Bf bei seiner ersten Einvernahme nach dem Vorfall angab (Grenzpunkt zwischen den Gst. Nr. x, x und x, jeweils KG H), begonnen worden sei. Bei dem Lokalaugenschein habe der Bf einen neuen Standpunkt angegeben, nämlich etwa 7 m südöstlich vom ursprünglichen angegebenen Standort entfernt auf der Grenzlinie zwischen Gst. Nr. x und x. Der Bf habe sich auf Ersuchen dann am Standort des beschossenen Rehkitzes positioniert, wobei sich dieser etwa 34 m vom Standpunkt des Schützen entfernt befunden habe und deutlich vom erstmalig angegebenen Standort abweiche. Es seien Distanz- und Winkelmessungen sowie eine Bilddokumentation durchgeführt worden, wobei sich der Bf immer wieder unaufgefordert von seinem angegebenen Standort entfernt habe. Die gemessene Geländeneigung habe 11 % betragen, von den Anwesenden habe es dazu keine Fragen oder etwaige Korrekturen gegeben. Der Bf habe im Zuge des Lokalaugenscheins angegeben, dass er seiner Meinung nach das Rehkitz mit einem Kammerschuss getroffen habe und dadurch das Projektil verformt und abgelenkt worden sei. Das Rehkitz sei lt Bf anschließend in das damals westlich liegende Maisfeld geflüchtet; auch sein Hund habe „angeschlagen“. Ob das Rehkitz gefunden worden sei oder nicht, habe der Bf nicht angegeben. Das gegenständliche Projektil habe GI N. wieder an den Bf ausgefolgt, der es beim Lokalaugenschein dabei hatte. Beim Lokalaugenschein sei festgehalten worden, dass eine Schussabgabe, geringfügig bergauf, in ein ebenfalls gering ansteigendes Gelände, wie im konkreten Fall, keinen ausreichenden Kugelfang darstelle. Auch durch geringfügige Veränderungen der Standorte des Schützen aber auch des Rehkitzes sei aus jagdfachlicher Sicht kein ausreichender Kugelfang gegeben.

I.1.6. In der Stellungnahme des Bf vom 22.05.2015 zum Ergebnis der Beweisaufnahme wurde ausgeführt, dass der Sachverständige „offensichtlich

keinerlei fundierte Ausbildung im Bereich des Schießwesens und der Ballistik“ habe und daher die Kompetenz zur Abgabe eines Gutachtens fehle. Es sei auf die Verformung des Geschosses - welches offensichtlich in der Wiese „angesprochen“ habe und in weiterer Folge hochgeschleudert und in einer ballistischen Kurve über den x-wald und schließlich in die Glasscheibe flog - nicht eingegangen worden. Der Sachverständige beziehe sich auf einen Ausschnitt aus der Zeitschrift „S“, wobei es vom Bf nicht verlangt werden könne, dass dieser ein Randmagazin im Jagdbereich lese. Im vorliegenden Fall sei „nach den in Österreich anerkannten Unfallverhütungsvorschriften ein geeigneter Kugelfang prinzipiell gegeben“ gewesen; der gegenständliche Vorfall hätte sich mit einem herkömmlichen Teilmantelgeschoss nicht ereignet und sei diese Tatsache dem Bf nicht vorwerfbar (Verweis auf ein beigelegtes Gutachten eines Sachverständigen für Schießwesen). Mit Verweis auf ein weiteres Gutachten eines Sachverständigen für Schießwesen vom 08.05.2015 weise das verwendete bleifreie Geschoss eine erhöhte Abpralleigenschaft auf und habe diese Zusatzinformation unter Bezugnahme auf den 10°-Schusswinkel dem Beschuldigten nicht bekannt sein müssen. Der Stellungnahme wurden auch Stellungnahmen von einem Ausbildner und einem Lehrer und Prüfer im Bereich Jagd angeschlossen, wonach gelehrt werde, dass ein Kugelfang vorhanden sei, wenn hinter dem beschossenen Stück (vollständig) gewachsener Boden vorhanden sei. Es sei im vorliegenden Fall ein ausreichender Kugelfang gegeben gewesen, selbst wenn man davon aber nicht ausginge, so sei dies dem Bf subjektiv nicht vorwerfbar.
Dieser Stellungnahme wurden angeschlossen:

- Befund und Gutachten des Ing. H. O., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schiesswesen vom 18.05.2015;
- Ausschnitt aus der Zeitschrift „S“: „Unhaltbar: Der Kugelfang“, S 2/2014, 62;
- Jagd-Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Empfehlungen der Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände, Stand: Jänner 2013;
- Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) vom 11.05.2015;
- Gutachten und Stellungnahme des H. A. M., gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schießwesen vom 08.05.2015;
- Stellungnahme des L. F., Ausbildner für den Bereich Handhabung Waffen und Schießwesen in den Jungjäger- und Jagdhüterkursen vom 15.05.2015;
- Stellungnahme des Ing. K., aktiver Jäger und Unterrichter des Freigegenstands Jagd sowie Prüfer bei Jagdprüfungen; ohne Datum;

I.1.7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.05.2015, GZ: Agrar96-15 sub 1-2015-Pr, wurde ausgesprochen, dass dem Bf die Jagdkarte Agrar41-2-1988 sub 298, ausgestellt am 2. Mai 1988, für die Dauer von 1 Jahr und 10 Monaten, beginnend mit 15. Juni 2015 bis 15. April 2017 entzogen wird. Für denselben Zeitraum wurde die Betrauung als Jagdschutzorgan für das genossenschaftliche Jagdgebiet H widerrufen.

Begründend wurde - kurz zusammengefasst - ausgeführt, dass „[b]asierend auf dem ausführlich durchgeführten Ermittlungsverfahren und hierbei insbesondere den nachvollziehbaren und schlüssigen Begutachtungen der jagdfachlichen Amtssachverständigen einerseits, sowie andererseits den teilweise widersprüchlichen und damit unglaubwürdigen Angaben des [Bf] (Angabe mehrere unterschiedlicher Standorte, mehrerer divergierender Entfernungen zum Rehkitz, einerseits Angabe eines Fehlschusses - andererseits Angabe eines Kammerschusses und dergleichen mehr)“ die Behörde davon ausgehen musste, dass im vorliegenden Fall kein Kugelfang zur Verfügung gestanden habe. Hinzu komme, dass die Schussabgabe im Bereich einer Kuppelanlage erfolgt sei, hinter welcher sich in Schussrichtung ein öffentlicher Feldweg befinde, welcher dem Bf aufgrund seiner jahrelangen jagdlichen Tätigkeit bekannt sein habe müssen. Aufgrund all dieser Umstände stehe für die belangte Behörde zweifelsfrei fest, dass im konkreten Fall kein Kugelfang gegeben gewesen sei, die öffentliche Sicherheit gefährdet worden sei und damit einhergehend die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sei.

I.2.1. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde vom 13.07.2015, wobei zunächst im Wesentlichen die Stellungnahme vom 22.05.2015 wiederholt wird (auch die Beilagen dieser Stellungnahme wurden der Beschwerde neuerlich angeschlossen; sh oben I.1.6.). Weiters führte der Bf aus, dass aufgrund der dazwischen liegenden Zeitdauern und dem Umstand, dass sich die „natürlichen Verhältnisse [...] vollkommen anders“ dargestellt hätten, dem Bf nicht vorgeworfen werden könne, wenn er unterschiedliche Standpunkte angegeben habe. Aus jagdpraktischer Sicht sei anzuführen, dass selbst Schützen, die Stunden zuvor auf ein Stück geschossen hätten, den Anschuss nicht genau finden könnten, da die Sicht aus einer Kanzel respektive vom Ort der Schussabgabe sich völlig anders darstelle, als dann am Anschuss selbst. Deswegen werde auch regelmäßig ein Jagdhund mitgenommen und könne dies jeder in der Jagdpraxis tätig gewordene Jäger bestätigen und spreche dies nicht gerade für den Sachverstand des Amtssachverständigen.
Obwohl der Behörde Gutachten vorgelegt wurden, sei diese inhaltlich nicht darauf eingegangen, sondern habe angeführt, dass diese ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und auf den Angaben des Bf basierend erstellt worden seien. Die Sachverständigen seien aber aufgrund von Fotos von der Örtlichkeit ausgegangen und hätten diese auch genauestens beschrieben. Weiters sei auf die Stellungnahme der DEVA nicht eingegangen worden, wonach bei einem Jäger, der „vor dieser Zeit seinen Vorbereitungskurs absolviert hat, nicht davon auszugehen [sei], dass [dieser] über diese Thematik umfassend informiert wurde“. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit werde auf die Stellungnahmen der Ausbildner (Prüfer/Lehrer/Jäger) hingewiesen. Selbst wenn man aber nicht davon ausginge, dass ein ausreichender Kugelfang gegeben gewesen sei, sei dies dem Bf subjektiv nicht vorwerfbar und mangle es daher am Verschulden. Wenn überhaupt, treffe den Bf ein leichtes Verschulden und sei die Dauer des Entzugs nicht gerechtfertigt.

Zusammengefasst wurde ausgeführt:

„• Nach den in Österreich geltenden Ausbildungsrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften war ein ausreichender Kugelfang gegeben.
- Selbst wenn man die Erkenntnisse des DEVA Forschungsvorhabens zu Grunde legt, ist das Verhalten nicht strafbar, da subjektiv nicht vorwerfbar.
- Der Unfall ist auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, welche für den Schützen nicht einmal ansatzweise vorhersehbar war. Diese Umstände sind einerseits das täuschende Gelände, die Verwendung von bleifreier Munition und das Abprallen des Geschosses vom Gelände."

I.2.2. In der Folge legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 20.07.2015, GZ: Agrar96-15 sub 1-2014, eingelangt am 22.07.2015, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde ausgeführt, dass beide von der belangten Behörde eingeholten Gutachten übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen seien, dass bei der Schussabgabe durch den Bf auf das Rehkitz „ganz sicher kein Kugelfang zur Verfügung stand". Den vom Bf vorgelegten jagdfachlichen Äußerungen könne die belangte Behörde nicht folgen, zumal es sich dabei um eher grundsätzliche Angaben handle, die rein auf den Angaben des Bf basierten und ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins erfolgt seien.

I.2.3. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.10.2015 wurde der angefochtene Bescheid mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.10.2015, GZ: LVwG-550606/8/Br, ersatzlos behoben.

I.3. Dieses Erkenntnis wurde aufgrund der durch die belangte Behörde erhobenen Revision vom 23.11.2015, durch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 03.05.2017, Ro 2016/03/0003-4, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugestellt am 30.05.2017, aufgehoben.

Begründend wurde u.a. ausgeführt [Hervorhebungen übernommen]:

„47 B.3. Schon im freien Gelände ist immer die Gefahr gegeben, dass unbeteiligte Personen (oder auch Tiere) in das Schussfeld geraten können (vgl etwa VwGH vom 20. Juni 2012, 2011/03/0235; dies gilt umso mehr, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Schussabgabe (unstrittig) vor einer Kuppe erfolgt, hinter der ein öffentlich benützter Feldweg verläuft).

48 Deshalb ist es im Interesse eines sorgfältigen und sachgemäßen Umgangs mit Jagdwaffen jedenfalls erforderlich, dass sich eine Jägerin bzw ein Jäger vor Abgabe eines Schusses sowohl mit der Funktionsweise der Jagdwaffe als auch der bei der Schussabgabe verwendeten Munition vertraut gemacht hat. Dies vor dem Hintergrund der sich mit dem Besitz einer Waffe verbundenen Pflicht des vorsichtigen und sachgemäßen Umganges mit dieser (vgl VwGH vom 18. September 1991, 91/01/0049), was auch verlangt, sich vor einer Schussabgabe davor ausreichend zu vergewissern, dass die Schussabgabe ohne Gefährdung anderer Personen und fremden Eigentums möglich ist; dazu zählt insbesondere das Achten auf einen ausreichenden Kugelfang, was von den jeweils

gegebenen Umständen, insbesondere betreffend Entfernung, Geländesituation, Bodenbeschaffenheit und der verwendeten Munition abhängig ist (vgl idZ auch VwGH vom 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0054, VwGH vom 29. Oktober 2009, 2008/03/0099, und VwGH vom 20. Oktober 1999, 96/03/0338).

49 Damit muss von der jagdausübenden Person auch verlangt werden, über die technischen Eigenschaften von Munition etwa im Zusammenhang mit einem Abprallverhalten informiert zu sein. Die Erfüllung dieser Pflicht dient dazu, um ein verbleibendes Restrisiko bei einer Schussabgabe, von dessen Existenz das Verwaltungsgericht ausgeht, für Unbeteiligte möglichst gering zu halten und dieses Risiko in diesem Sinn nicht Unbeteiligten anzulasten. Ist eine solche Information von der schussabgebenden Jägerin bzw dem schussabgebenden Jäger nicht (ausreichend) eingeholt worden und sind die notwendigen technischen Kenntnisse über die Eigenschaften von Munition im Zusammenhang mit ihrem Abprallverhalten nicht vorhanden, besteht - wird dessen ungeachtet eine solche Munition verwendet - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit iSd § 39 Abs 1 lit a Oö JagdG. Dass eine bisher wenig verwendete Munition vermehrt beworben wird, ändert nichts an der Pflicht des Jägers und der Jägerin, diesen für den sorgfältigen und sachgerechten Umgang mit Jagdwaffen und Jagdmunition notwendigen Informationsstand zu erwerben. Entgegen dem Verwaltungsgericht kann daher nicht gesagt werden, dass das Fehlen des erforderlichen Informationsstandes ein der Kontrolle der jagenden Person entzogenes und daher zu tolerierendes Restrisiko darstellen würde.

50 Es kann somit nicht dem Oö JagdG entsprechen, wenn das Verwaltungsgericht zum Ergebnis gelangte, dass der von ihm eingehend beschriebene Abpraller infolge der neuartigen verwendeten bleifreien Munition nicht kalkulierbar gewesen sei und keine sachliche Grundlage dafür abgebe, auf die fehlende Verlässlichkeit der mitbeteiligten Partei zu schließen. Im Hinblick auf die zu beachtenden spezifischen Schutzzwecke des § 40 iVm § 39 Abs 1 lit a Oö JagdG reicht das einmalige Schussverhalten der mitbeteiligten Partei mit einer Munition, deren Eigenschaften ihr offensichtlich nicht hinreichend bekannt waren, für die Annahme aus, dass ihr bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit im Bereich des Jagdrechtes gefährden werde, weshalb ihr die Jagdkarte zu entziehen ist (§ 39 Abs 1 lit a Oö JagdG und § 40 leg cit; vgl idS VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0040, und VwGH vom 9. September 2015, Rao 2015/03/0028).

51 Dass es - wie das Verwaltungsgericht annimmt - im Sinn einer Läuterung zu einem wohl unauslöschlichen Erfahrungsgewinn der mitbeteiligten Partei durch das Schussereignis gekommen sei, das die mitbeteiligte Partei zum Umstieg auf konventionelle Bleimunition veranlasst habe, vermag an dem in dieser Schussabgabe zum Ausdruck gekommenen Mangel an jagdlicher Verlässlichkeit nichts zu ändern. In der Verwendung von Munition, die die mitbeteiligte Partei bezüglich ihrer schießtechnischen Eigenschaften nicht hinreichend einschätzen konnte, manifestiert sich eine besondere Sorglosigkeit im Umgang mit Waffen bzw jagdlicher Munition, woraus eine besondere Gefährdung für Unbeteiligte resultiert.

52 Dass diese besondere Sorglosigkeit infolge des Einschlages des abgeschossenen Geschoßes in eine Glastür bekannt wurde, bedeutet entgegen dem Verwaltungsgericht nicht, dass es für den Entzug der Jagdkarte auf einen derartigen Erfolg ankäme. Auch ohne einen solchen Erfolg würde bei einem vergleichbaren gravierenden Sorgfaltsverstoß § 40

Oö JagdG zur Anwendung kommen. Ebenso erweisen sich die wiederholten Hinweise des Verwaltungsgerichtes auf die jagdpraktischen Erfordernisse für die Bejagung von einem Hochstand aus als nicht einschlägig, zumal im gegenständlichen Fall diese Erfordernisse nicht ausschlaggebend sind."

I.4.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 18.07.2017, GZ: LVwG-550606/25 bis -/27/Fi/SB, eine öffentliche mündliche Verhandlung am 09.08.2017 anberaumt.

I.4.2. Mit Schreiben vom 28.07.2017 führte der Bf aus, dass die Annahme des VwGH auf Sachverhaltsebene (mit Verweis auf Seite 31 und 32 des Erkenntnisses des VwGH) falsch sei und der VwGH einen aktenwidrigen und falschen Sachverhalt angenommen habe. Unter Hinweis auf das Sachverständigengutachten des Ing. O. vom 18.07.2017 werde angemerkt, dass ein Erkennen oder eine Einschätzung der schießtechnischen Eigenschaft dieser Munition zum Tatzeitpunkt unmöglich gewesen sei, „ja selbst jetzt noch nicht möglich ist". Es werde von den Munitionsherstellern ignoriert, da dieser Hinweis logischerweise den Verkauf schmälern würde. Bei der Erlassung eines Ersatzbescheids sei die Behörde an einen vom VwGH unrichtig angenommenen Sachverhalt nicht gebunden. Der unrichtig angenommene Sachverhalt sei vom VwGH rechtlich richtig beurteilt worden. Würde man davon ausgehen, dass die erhöhte „Abpralleigenschaft" dem ordnungsgemäß sorgfältigen Jäger bekannt sein musste, wäre eine derartige Verlässlichkeit nicht gegeben. Aufgrund dieser irrigen Annahme des Sachverhalts sei das Landesverwaltungsgericht daran jedoch nicht gebunden. Es könne daher auch nicht den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herstellen. Beantragt wurde die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Jagd zum Beweis dafür, dass die Einschätzung der schießtechnischen Eigenschaften gar nicht erfolgen konnte, da solche Informationen nicht vorliegen bzw. es für den Bf keine Hinweise gegeben habe, dass zwischen einer bleifreien und einer bleihaltigen Munition eine abweichende schießtechnische Eigenschaft bestehe.

I.4.3. Diese Stellungnahme wurde der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs sowie dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtssachverständigen übermittelt (ON 29 und 30 [LVwG]).

I.4.4. An der am 09.08.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung nahmen der Bf persönlich im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters und die belangte Behörde teil. Weiters wurde der Polizeibeamte (GI N.), der den Abschluss-Bericht erstellte und in diesem Rahmen die Einvernahme des Bf unmittelbar nach dem Vorfall durchführte, als Zeuge einvernommen, sowie ein jagdfachlicher Amtssachverständiger beigezogen.

Im Rahmen dieser Verhandlung führte der Bf aus, dass er sich zwischen den Maisfeldern angepirscht habe. Mit der Polizei habe eine Besichtigung vor Ort stattgefunden, wobei von der Polizei seine Fußspuren festgestellt werden konnten.

Zum Standort 2 (des Schützen und des Rehkitzes) führte der Bf aus, dass dieser von ihm selbst eingezeichnet wurde (Plan, ON 8 des Behördenaktes) und ein Irrtum gewesen sei. Der dritte angegebene Standort sei der ursprüngliche Standort gewesen, mit der Polizei sei jedoch angesichts der konkreten Orientierung der Grenzstein als Standpunkt festgelegt worden. Er sei - unter Hinweis auf die Höhe des Maises zu dieser Jahreszeit - definitiv nicht genau beim Grenzstein gestanden, sondern ein paar Meter vom Grenzstein südlich entfernt.
Der Bf schilderte die Situation:
„Ich habe mich zwischen den zwei Maisfeldern (Gst. Nr. x und x) angepirscht und habe dann das Rehkitz gesehen, welches ich schon vorher von etwa 800 m entfernt (von der Straße aus) gesehen habe. Ich habe das Gewehr auf dem Pirschstock aufgelegt und als das Reh in der geeigneten Position war, schoss ich auf den Träger. Das Rehkitz hat anfänglich geäst und war von mir abgewendet (leicht schräg), jedenfalls für eine Schussabgabe nicht geeignet (hinsichtlich Wildbret). Dann habe ich ‚gefiept' worauf sich das Rehkitz leicht nach links gedreht hat und dann war die Schussabgabe. Das Reh lief fluchtartig links weg in das Maisfeld Gst. Nr. x."
Es sei aus Sicht des Bf ein ausreichender Kugelfang vorhanden gewesen und er habe Bescheid gewusst, dass sich hinter dem Hügel ein Feldweg befand.
Konfrontiert mit der widersprüchlichen Erstaussage, wonach das Rehkitz ihn angesehen habe, führte der Bf aus, dass dies der Polizeibeamte geschrieben habe; er hätte damals schon einen Anwalt mitnehmen sollen, das wisse er nun.
Nach der Schussabgabe sei er zu dem Grenzstein, wo die beiden Maisfelder zusammengehen, hingegangen und noch ein Stück den Mais entlang. Er sei dann zum Entschluss gekommen, den Hund zu holen und nach Hause gefahren und da sei auch schon die Polizei da gewesen. Er habe dann zwischenzeitig noch eine Biergarnitur geholt. Auf Vorhalt der ersten Aussage vom 21.09.2014, wonach der Bf Schwammerlsuchen gegangen sei, führt der Bf aus, dass er noch zum Dachsbau gefahren sei und auch Schwammerl gesucht habe.
Auf Nachfrage, ob sich der Bf sicher war, dass er das Rehkitz getroffen hat, gab der Bf an:
„Ich glaubte, das Kitz getroffen zu haben und hätte eben zur Nachsuche den Hund geholt. Gezeichnet hat das Rehkitz nicht, ich habe die Revierfahrt noch gemacht, bin zum Dachsbau und habe noch die Schwammerl geholt."

Der Bf führte auf Nachfrage, wie er sich merken würde, wohin er geschossen hat, aus, dass er sich - wenn es einen markanten Punkt gibt - diesen merke. Die Entfernung sei in weiterer Folge schwierig abzuschätzen, aber die Linie wisse man damit. Gegenständlichenfalls sei der markante Punkt der Wald am Horizont gewesen. Das Rehkitz sei nicht gefunden worden. Der Text in der Einvernahme („Ich bemerkte aber sofort, dass ich das Kitz nicht traf, weil es vertraut in das Maisfeld wechselte und nicht flüchtete.") am 21.09.2014 sei wieder „so ein Text", er sei sich nicht sicher gewesen, ob er das Kitz getroffen hat. Seit dem Vorfall (seit 2014) habe der Bf 80 Stück erlegt und er besitze die Jagdkarte seit 33 Jahren ohne bisherige Probleme.

Der Zeuge führte im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung aus, dass der Standort des Jägers am Tag der Schussabgabe mit dem Bf festgelegt worden sei. Die Vegetation sei dementsprechend wie bei der Schussabgabe gewesen und bei dem Eck der Maisfelder bzw. ein bisschen innerhalb sei der Standort genannt worden. Ein Durchgehen durch die beiden Maisfelder sei ohne weiteres möglich gewesen. Wie weit vom Grenzstein entfernt der Bf gestanden sei, könne er nicht mehr angeben; ihm gegenüber habe der Bf jedenfalls angegeben, dass er ein bisschen innerhalb gestanden sei, da ihn ansonsten das Rehkitz bemerkt hätte. Von einem anderen Standort, als zwischen den beiden Maisfeldern, sei dem Zeugen nichts bekannt. Zum Standort des Rehkitzes seien damals keine konkreten Angaben gemacht worden und es seien nur die Angaben vom Bf aufgenommen worden. Wo das Reh gestanden sei, wisse er daher nicht; auch ob eine konkrete Meter-Distanz angegeben wurde, könne er heute nicht mehr sagen. Der Bf habe bei der Vernehmung angegeben, dass er das Rehkitz nicht getroffen habe, weil dieses vertraut gewechselt sei und sich dieses anders verhalten hätte, wenn es wirklich getroffen wird, weil es dann flüchtet. Ein „Kammerschuss“ sei dem Zeugen gegenüber nie erwähnt worden. Der Standort des Bf sei „im Bereich des Grenzsteins“ festgelegt worden; es sei nicht gesagt worden, dass der Standort genau bei dem Grenzstein war, sonst hätte der Zeuge dies auch so geschrieben.

Der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige führte unter Verweis auf sein Gutachten vom Oktober 2015 (Beilage 3 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]) zusätzlich aus:
„[...] Die Standorte 1 und 3 des Schützen liegen lt den Angaben etwa 7 m voneinander entfernt. Aus fachlicher Sicht [Anm: bezogen auf den Kugelfang] ist kein maßgeblicher Unterschied zwischen dem Standort 1 und Standort 3 – der Grenzstein befindet sich ca 1 bis 2 m hinter der Linie des Maisfelds. Der Grenzstein ist somit schon 1 bis 2 m innerhalb, weshalb wir hier in einem Bereich von etwa 5 m liegen, wobei dieser Bereich für die Beurteilung, ob ein ausreichender Kugelfang vorhanden ist, nicht wesentlich ist.
[...]
Zum Standort 3: Aus der Beilage zum Protokoll vom 21.09.2014 sieht man, wie hoch der Mais bereits ist. Ich verweise auf die von mir angefertigten Lichtbilder und Plandarstellungen, woraus ersichtlich ist, bis wohin eine Schussabgabe zulässig ist. Dies umfasst ca eine 40 m-Zone (sh Beilage 4) aber auch nur in einem eingeschränkten Winkelbereich. [...]

Der Amtssachverständige führt aus, dass man zwar durch stehenden Mais eingeschränkt durchsehen könnte, deswegen aber noch nicht zwingend eine sichere Schussabgabe möglich ist. Der Amtssachverständige führt aus, dass aus fachlicher Sicht eine Schussabgabe 7 m innerhalb vom Grenzpunkt entfernt, nur sehr schwer möglich war.
[...]
Der Amtssachverständige führt aus, dass wenn der Bf nur 1 m hinter dem Grenzstein gestanden wäre, hätte er einen großen Winkelbereich abdecken können, in welchen er schießen hätte können. Stand er allerdings einige Meter innerhalb, dann verringert sich natürlich – auf Grund der möglichen Sicht – der Sicht(Winkel)Bereich, in welchen der Bf

schießen konnte (sh Beilage 5), womit ein Schuss auf den vom Bf angegebenen Standort des Rehkitzes auf Grund der Höhe der Maiskultur nicht möglich war.

Der Vertreter des Bf verweist auf die vom Bf erstellten und im Akt befindlichen Fotos betreffend die Positionierung des Rehs und führt aus, dass der Bf alle Bilder usw ohne sachverständige Gutachten gemacht hat. Außerdem würden sich die Angaben im m-Bereich bewegen, ein Meter auf oder ab ist in der Natur nicht zweifelsfrei zu positionieren. Weiters weist der Vertreter des Bf darauf hin, dass die Schussrichtung nicht in gerader Linie zum Haus, in welchem die Kugel eingeschlagen ist, erfolgen musste, sondern auch durch den Aufprall in einem Winkel abgelenkt geworden sein könnte.
[...]
Der Vertreter des Bf hält fest, dass im gegenständlichen Fall nicht bekannt ist und auch nicht mehr festgestellt werden kann, warum oder woran das Geschoss abgeprallt ist. Es ist also möglich, dass das Projektil sowohl in gerader Schusslinie geflogen ist als auch über den Standort 3 (des Rehkitzes).

Der Amtssachverständige führt auf Befragen durch den Vertreter des Bf aus, dass der Abprallwinkel von bleihaltigen und bleifreien Geschossen annähernd gleich ist. Unterschiedlich ist die Flugweite nach einem Aufprall.
Die Diskussion über das Geschossverhalten von bleifreier bzw bleihaltiger Munition gibt es schon länger in Fachkreisen, die auch der Jägerschaft nicht unerschlossen war."

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt, Einsichtnahme in DORIS-Auszüge sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.08.2017 unter Beiziehung eines jagdfachlichen Amtssachverständigen.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Am 21.09.2014 gegen 06.45 Uhr schoss der Bf in H (ca 100 Meter nördlich der x Straße x bei Strkm 15,8 [sh Abschluss-Bericht vom 24.10.2014, B6/4863/2014-Ni]) mit seinem Jagdgewehr, Marke Winchester, Kaliber .30-6, auf ein auf einer Wiese stehendes Rehkitz. Das dabei verwendete Projektil flog etwa 800 Meter weit, durschlug die äußere Glasscheibe der Schmutzschleuse beim Haus x in H und blieb im Hohlraum der zwei Verglasungen liegen (sh Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]).

Zum Zweck der Schussabgabe pirschte sich der Bf zwischen den Maisfeldern auf Gst. Nr. x und x an das in nördlicher Richtung befindliche Rehkitz an. Er ging dabei nicht bis zum Schnittpunkt dieser drei Grundstücksgrenzen lt DORIS-Auszug, sondern blieb etwas südlich davon (~ 7 m) zwischen den Maisfeldern stehen (sh

Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]). Rechter Hand befand sich in seinem Sichtfeld noch Mais, am Horizont war durchgehend der hinter dem Feld befindliche Wald zu sehen (sh Lichtbildbeilage Abschluss-Bericht vom 24.10.2014, B6/4863/2014-Ni). Bei der Schussabgabe war kein ausreichender bzw. kein Kugelfang gegeben (sh Beilage 4 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG], insb Anhang 6).

Der Bf verwendete bei dieser Schussabgabe eine für ihn neue, bleifreie Munition.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich einerseits aus dem behördlichen Verwaltungsakt, dem verwaltungsgerichtlichen Akt und andererseits insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.08.2017.

II.3.1. Zu den unterschiedlichen Standorten:

II.3.1.1. Beim Standort 2 - wobei hier einerseits der Standort des Bf und der Standort des Rehkitzes definiert wurden - wäre der Bf im (!) Maisfeld gestanden und hätte von dort die Schussabgabe getätigt. Diese Angabe ist nicht nachvollziehbar, da - wie zudem der Amtssachverständige ausführte - eine Schussabgabe über den bereits hohen Mais nicht möglich ist. Darüber hinaus wäre auch bei den vom Bf angegebenen Standorten von ihm und dem Rehkitz kein ausreichender Kugelfang gegeben gewesen (sh Beilage 4 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG], Anhang 1). Der Standort ist nach Ansicht des erkennenden Richters unglaubwürdig und wurde ohnedies im Zuge der Verhandlung revidiert und vom Bf als Irrtum deklariert (sh Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]).

II.3.1.2. Es ist angesichts der DORIS-Aufnahmen - die am 19.07.2014 aufgenommen wurden (Datum der Befliegung lt DORIS) und somit die Örtlichkeit zwei Monate vor dem Vorfall wiedergeben - nachvollziehbar und glaubwürdig, dass der Bf nicht am Grenzpunkt der Grundstücke Nr. x, x und x gestanden ist, sondern etwas südlich davon (sh Beilage 1, 2 und 5 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]). Es ist ersichtlich, das der Mais etwas abgeschrägt angebaut wurde und nicht exakt entlang der Grenzlinien. Dies belegt auch die Aufnahme des Polizeibeamten, lt welcher rechts vom Bf noch Mais im Sichtfeld des Bf gewesen ist, aber auch links davon der Mais angrenzte. Wie der Bf selbst zuletzt ausführt, ist er etwas innerhalb des Grenzsteins (~ 7 m) gestanden. Diese Angaben in Zusammenschau mit dem von den Polizeibeamten angefertigten Lichtbild (Lichtbildbeilage Abschluss-Bericht vom 24.10.2014, B6/4863/2014-Ni, Bild Nr.: 2), von welchen anhand der noch vorhandenen Fußabtritte der Standort festgestellt werden konnte, ergeben den nach Ansicht des erkennenden Richters plausiblen und glaubwürden Standort des Bf bei der Schussabgabe zwischen den beiden Maisfeldern, etwas südlich (~ 7 m) des Grenzpunktes.

II.3.1.3. Zum Standort des Rehkitzes machte der Bf am Vorfallstag im Zuge der Einvernahme durch den Polizeibeamten keine konkreten Angaben. Beim Lokalaugenschein am 23.05.2015 gab der Bf einen Standort des Rehkitzes an, jedoch einen anderen, als unter II.3.1.1. dargestellt. Bei diesem zuletzt genannten Standort hätte der Bf - ausgehend von der anzunehmenden Position des Schützen (rund 7 m südlich vom Schnittpunkt der Gst. Nr. x, x und x) - das Rehkitz durch bzw. über den Mais hinweg in Richtung Nordost anvisieren müssen, um darauf zu schießen. Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass man durch den stehenden Mais zwar eingeschränkt durchsehen kann, deswegen aber noch nicht zwingend eine sichere Schussabgabe möglich ist. Wenn der Bf einige Meter innerhalb (also südlich vom Grenzstein) stand, verringert sich der Sicht(Winkel)Bereich, in welchen der Bf schießen konnte. Aufgrund der Höhe der Maiskultur war ein Schuss aus dieser Position auf den zuletzt angegebenen Standort des Rehkitzes nicht möglich. Es ist - insbesondere unter Betrachtung des von den Polizeibeamten angefertigten Lichtbildes (Lichtbildbeilage Abschluss-Bericht vom 24.10.2014, B6/4863/2014-Ni, Bild Nr.: 2) - aufgrund der Sicht- und Schussbehinderung durch den hohen Mais daher nicht glaubwürdig, dass der Bf in diese Richtung eine Schussabgabe getätigt hat.

Im Zuge des vom erkennenden Richter durchgeführten Beweisverfahrens und insbesondere bei der Einvernahme des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung traten diverse Widersprüche in den Angaben des Bf zu Tage. Besonders auffallend war zB, dass der Bf zuerst angab, dass er auf den Träger des Kitzes geschossen habe, dann (beim Lokalaugenschein am 23.04.2015), dass er einen „Kammerschuss“ abgegeben habe und dann wiederum (bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.08.2017), dass er auf den Träger des Kitzes geschossen habe. Selbst wenn dem Bf bei der Polizeieinvernahme eine Nervosität zugebilligt werde, so kann von einem erfahrenen (33 Jahre) Jäger erwartet werden, dass er kurz nach der Schussabgabe dahingehend noch eine zweifelsfreie Angabe machen kann. Dementsprechend waren auch seine erst im Laufe der Ermittlungen gemachten Angaben hinsichtlich des Standorts des Rehkitzes unglaubwürdig, insbesondere in Anbetracht dessen, dass der Bf unmittelbar nach der Schussabgabe (wenige Stunden danach) keine Angaben zum Standort des Rehkitzes machen konnte, jedoch beim Lokalaugenschein am 23.04.2015 - also mehr als ein halbes Jahr später - sehr konkret. Für den erkennenden Richter stellen sich die bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben des Bf am glaubwürdigsten dar (sh dazu *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2003] 496 mwN).

II.3.2. Auf Grund des Beweisverfahrens ist daher davon auszugehen, dass der Bf in den Sichtbereich, den er vom Standort rund 7 m innerhalb des Grenzsteins zwischen den beiden Maisfeldern unbehindert einsehen konnte, geschossen hat, weshalb dieser Sicht(Winkel)Bereich für die Beurteilung, ob ein ausreichender Kugelfang vorhanden war, heranzuziehen war. Vom Amtssachverständigen

wurden der Vorfallsort besichtigt und Auswertungen hinsichtlich des vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Kugelfanges erstellt. Aus der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auswertung (Beilage 4 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]), insbesondere aus Anhang 6 ergibt sich, dass somit ausgehend von dem glaubwürdigen Standort des Bf (II.3.1.2.) eine Schussabgabe mangels ausreichendem Kugelfang nicht zulässig war.

Diese angenommene Schussrichtung ist weiters auch im Hinblick auf die Flugbahn des Projektils nachvollziehbarer: Bei dieser Annahme ergibt sich nämlich auch eine gerade Fluglinie zum Haus, in dem das Projektil einschlug (sh Beilage 4 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]).

II.3.3. Dass vom Bf bei der Schussabgabe eine für ihn neue Munition, nämlich eine bleifreie Munition verwendet wurde, steht außer Frage und wird von keiner der Parteien in Zweifel gezogen. Ebenfalls der Umstand, dass sich der Bf vor Verwendung der Munition nicht über dessen Eigenschaften im Hinblick zB auf die Gefahr durch Abprallen, die Flugweite, etc informiert hat. Dies wurde vom Bf selbst vorgebracht und wurde auch in der Stellungnahme vom 28.07.2017 nochmals ausgeführt, dass der Bf die schießtechnischen Eigenschaften dieser verwendeten Munition nicht einschätzen konnte.

II.3.4. Ebenfalls außer Zweifel und durch die DORIS-Auszüge belegt ist der Umstand, dass vom Standpunkt des Bf bei der Schussabgabe aus gesehen in Richtung Nordosten hinter der Kuppe ein Feldweg zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung verläuft (öffentliches Gut, Gst. Nr. x, KG H) (sh Beilage 1 und 2 zur Niederschrift vom 09.08.2017, ON 31 [LVwG]).

III In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den hier angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

III.2. Zunächst ist durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.10.2015, GZ: LVwG-550606/8/Br, mit Erkenntnis des VwGH vom 03.05.2017, Ro 2016/03/0003-4, das Verfahren in die Lage zurückgetreten, in der es sich vor Fällung des angefochtenen Erkenntnisses

befunden hat (§ 42 Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 [VwGG]). Die Aufhebung durch den VwGH wirkt somit ex tunc, als ob das aufgehobene Erkenntnis nie erlassen worden wäre (vgl etwa *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGG § 42 E 75ff).

Aufgrund der zum Zeitpunkt des Eingangs des Erkenntnisses des VwGH geltenden Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat der nunmehr zuständige Richter in der Sache zu entscheiden.

III.3.1.1. Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, die Jagdkarte zu entziehen.

Nach § 38 Abs 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung der Jagdkarte der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;
c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

Gemäß § 39 Abs 1 lit a Oö. Jagdgesetz ist die Ausstellung der Jagdkarte an Personen zu verweigern, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden.

III.3.1.2. Die Bestellung eines Jagdhüters oder Berufsjägers bedarf gemäß § 46 Oö. Jagdgesetz der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn eine der im § 44 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte.

Gemäß § 44 Oö. Jagdgesetz dürfen zu Jagdhütern oder Berufsjägern nur eigenberechtigte, unbescholtene Personen bestellt werden, die
a) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen;
b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hiefür erforderliche Verlässlichkeit besitzen;
c) die Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerprüfung (§ 45) mit Erfolg abgelegt haben.

III.3.1.3. Die Jagd ist gemäß § 1 Abs 2 Oö. Jagdgesetz in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen

dieses Gesetzes auszuüben. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfalle den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu.

Gemäß § 63 Abs 1 Oö. Jagdgesetz darf, soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, sowie dort, wo die Jagd ruht (§ 4), nicht gejagt werden.

III.3.2.1. Nach der Rsp des VwGH zu §§ 38 ff Oö. JagdG ist die Jagdkarte gemäß § 40 Oö. JagdG zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche oder noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 Oö. JagdG nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt. Gemäß § 38 Abs 1 Oö JagdG werden als Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte unter anderem der Nachweis der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit (lit a) und der Nachweis, dass kein Verweigerungsgrund iSd § 39 Oö JagdG vorliegt (lit d), verlangt.
Die Wertungskriterien des § 39 Abs 1 lit a Oö. JagdG entsprechen denen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nach § 8 Abs 1 Z 1 und 2 Waffengesetz 1996 (WaffG) und definiert § 39 Abs 1 lit a leg.cit. die jagdrechtliche Verlässlichkeit auch in Form einer Generalklausel im Sinn einer Prognoseentscheidung.
Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer Jagdkarte liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun oder Lassen im Einzelfall ist. Als "bisheriges Verhalten" als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung kommt jede Verhaltensweise bzw. jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten zulässt, also erwarten lässt, dass der Betreffende "die öffentliche Sicherheit gefährden werde". Die damit erfasste Abwehr von Gefahren betrifft mit Blick auf § 8 Z 1 bis 3 WaffG jedenfalls ein Verhalten, das erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen im Bereich des Jagdwesens missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen, sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind.

Daraus ergibt sich auch die Pflicht eines vorsichtigen und sachgemäßen Umganges mit Waffen im Zusammenhang mit der Jagdausübung, woran ein strenger Maßstab anzulegen ist. Angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ist nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung bei der Prüfung der Verlässlichkeit iSd § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG ein strenger Maßstab anzulegen. Die nach § 39 Abs 1 lit a leg cit vorzunehmende Verhaltensprognose kann bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen. Die

Entziehung der Jagdkarte nach § 40 Oö JagdG stellt keine Ermessensentscheidung dar, weil die Behörde bei Fehlen der für die Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit iSd § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG und § 39 Abs 1 lit a leg cit verpflichtet ist, die Jagdkarte zu entziehen. Eine bisherige Unbescholtenheit tritt bei dieser Beurteilung in den Hintergrund. Mit Verweigerung bzw. Entziehung der Jagdkarte ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Jagdkarteninhaber gewährleiste nicht mehr, dass die in § 39 Abs 1 lit a Oö JagdG genannten Umstände zutreffen (sh dazu insgesamt die im gegenständlichen Fall ergangene Entscheidung VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003 mwN).

III.3.2.2. Der VwGH führt aus, dass schon im freien Gelände immer die Gefahr gegeben ist, dass unbeteiligte Personen (oder auch Tiere) in das Schussfeld geraten können (vgl wie oben VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003 unter Hinweis auf 20.06.2012, 2011/03/0235; „dies gilt umso mehr, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Schussabgabe [unstrittig] vor einer Kuppe erfolgt, hinter der ein öffentlich benützter Feldweg verläuft“).

Dies erfordert seitens der die Waffe verwendenden Person einen pflichtgemäßen und sorgsamen Umgang mit dieser und damit verbunden zunächst, dass eine Schussabgabe nur in zulässiger Weise erfolgt. In erster Linie ist auf einen ausreichenden Kugelfang zu achten, was von den jeweils gegebenen Umständen, insbesondere betreffend Entfernung, Geländesituation, Bodenbeschaffenheit und der verwendeten Munition abhängig ist (sh wie oben VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003 mwN).

Der Bf stützt die Zulässigkeit der Schussabgabe zunächst darauf, dass seiner Ansicht nach ein ausreichender Kugelfang gegeben war und gelehrt werde, dass gewachsener Boden (Wiese) als Kugelfang ausreiche. Der Umstand, dass gewachsener Boden grundsätzlich als Kugelfang ausreiche, wird im Allgemeinen nicht beanstandet - allerdings kommt es dabei auf die gegebenen Umstände an (sh wie oben: Entfernung, Geländesituation, Bodenbeschaffenheit), insbesondere wieviel gewachsener Boden über dem beschossenen Wild noch zu sehen ist und wie sich der Einschusswinkel bemisst. Es wurde bereits festgehalten, dass vom anzunehmenden Standpunkt des Bf in dem daraus zur Verfügung stehenden Schussbereich kein ausreichender Kugelfang gegeben war (sh oben II.3.2.).

Das Vorhandensein eines ausreichenden Kugelfanges ist Voraussetzung für die Schussabgabe durch einen Jäger und hat im Hinblick auf den sorgsamen Umgang mit einer Waffe und zum Schutz von unbeteiligten Personen (und Tieren) oberste Priorität. Dass vom Bf trotz des nicht ausreichenden Kugelfanges auf das Rehkitz geschossen wurde, zeigt von einer Sorglosigkeit, die nicht mit der mit dem Umgang mit Waffen erforderlichen Verlässlichkeit nach dem Oö. JagdG vereinbar ist. Schon aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden und die Jagdkarte

gemäß § 40 iVm § 38 Abs 1 lit a und d iVm § 39 Abs 1 lit a Oö. JagdG ohne Befristung (vgl VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0040) zu entziehen und in Folge dessen auch die Betrauung als Jagdschutzorgan gemäß § 46 iVm § 44 lit a Oö. JagdG zu widerrufen.

III.3.2.3. Auf das weitere Vorbringen betreffend der Verwendung von bleifreier Munition einschließlich der beigelegten Gutachten und Stellungnahmen brauchte bei diesem Ergebnis nicht mehr eingegangen werden (sh dazu VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003 mwN).

III.3.3. Wie bereits oben ausgeführt (unter Verweis auf VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003) reicht ein einmal gesetztes Verhalten für die Entziehung der Jagdkarte aus und kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob bzw dass sich der Bf behauptetermaßen als Jäger bisher untadelig verhalten hat (vgl VwGH 20.06.2012, 2011/03/0235).

III.3.4. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände ist dem Bf eine Sorglosigkeit im Umgang mit der Jagdwaffe anzulasten, die den Entzugstatbestand des § 40 iVm § 38 Abs 1 lit a und d iVm § 39 Abs 1 lit a Oö. JagdG erfüllt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass - wie in der Beschwerde angeführt wurde - hier nicht zu beurteilen war, ob ein strafbares Verhalten gesetzt wurde, sondern ob der Bf noch als verlässlich im Sinne des Oö. JagdG anzusehen ist.

Die Jagdkarte, der Ausweis und das Abzeichen des Dienstausweises als Jagdschutzorgan sind unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abzugeben. Ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die (Wieder)Erlangung der Jagdkarte vorliegen, ist in einem gesonderten Behördenverfahren zu beurteilen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themenbereiche anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Es liegt weder eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer